

Kommunalplanungsrevision

Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte 2023

- Gesamtrevision der Schutz- und Pflegevorschriften
- Teilrevision der Schutzplankarte 1:5'000



Planungsbericht

nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

Stand am 30.06.2022 (zur öffentlichen Auflage)

Impressum

Auftraggeber

Gemeinderat Neunforn

Politische Gemeinde Neunforn

Bachstrasse 2

8526 Oberneunforn

Verfasser

Konradin Winzeler, Projektleitung

Matthias Ott, stv. Projektleitung und Sachbearbeitung

Winzeler + Bühl

Rheinweg 21

8200 Schaffhausen

Bilder Titelseite

Links: Neues Schloss Oberneunforn Foto: Gemeinde Neunforn

Mitte: Thur / Schöffäuli Foto: Gemeinde Neunforn

Rechts: Kirche Niederneunforn Foto: Gemeinde Neunforn

Inhalt

1 Ausgangslage	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen, Auftrag, Verfahren	5
1.2 Bisheriger Schutz der Natur- und Kulturobjekte	5
1.3 Einbettung in die Gesamtrevision der Kommunalplanung	6
2 Erhaltenswerte Objekte	6
2.1 Begriff	6
2.2 Grundlagen, Inventare	6
2.3 Vorgehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte	7
3 Erläuterungen zu den Naturobjekten	7
3.1 Hecken und Feldgehölze neu im Schutzplan	7
3.2 Neue Naturobjekte	8
3.3 Geänderte Naturobjekte	8
3.4 Entlassene Naturobjekte	9
3.5 Schutz- und Pflegevorschriften	9
3.6 Information und Mitwirkung	9
4 Erläuterung zu den Kulturobjekten: Gebäude	11
4.1 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau	11
4.2 Neu in den Schutzplan aufgenommene Gebäude	11
4.3 Aus dem Schutzplan entlassene Gebäude	12
4.4 Formelle Plananpassungen (Abgrenzung von Schutzobjekten)	12
4.5 Nachweis zuhanden Planungsbehörde: Pendente Schutzentscheide gemäss HWI	13
4.6 Schutz- und Pflegevorschriften	14
4.7 Information und Mitwirkung	14
5 Historische Verkehrswege	14
5.1 Schutzauftrag	14
5.2 Beurteilung der historischen Verkehrswege in Neunforn	14
6 Archäologie.....	15
7 Planungsverfahren.....	15
7.1 Vorprüfung und Vernehmlassung	15
7.2 Auflageverfahren	15
7.3 Erlass durch den Gemeinderat	15
7.4 Genehmigung durch das DBU und Inkraftsetzung	15
Anhang 1: Verkehrswege in alter Zeit	16
Anhang 2: Berücksichtigung der Vorprüfung	17

Verwendete Abkürzungen

Abk.	Bezeichnung	Rechtssammlung
BauR	Baureglement	-
HWI	Hinweisinventar Bauten (Amt für Denkmalpflege TG)	-
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (Kanton TG)	RB 450.1
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.11
PBG	Planungs- und Baugesetz (Kanton TG)	RB 700
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe	RB 700.1
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung	SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung	SR 700.1

Beilagen

Naturinventar der Gemeinde Neunforn

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Auftrag, Verfahren

Die unmittelbaren gesetzlichen Grundlagen zum Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte bilden das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG; [RB 700]) und das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (TG NHG; [RB 450.1]).

§ 10 TG NHG verpflichten die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen.

§ 10 TG NHG: Geschützte Objekte

¹ Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

² Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Die allgemeine Planungspflicht ergibt sich aus § 8 PBG. Für den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ist dabei Abs. 3 von Bedeutung.

§ 8 Abs. 3 PBG (Allgemeine Planungspflicht, Leistungsvereinbarung)

³ Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan und den Rahmennutzungsplan sowie, soweit erforderlich, Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften. Diese sind periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen.

Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte wird als Sondernutzungsplan nach § 23f. PBG durch den Gemeinderat erlassen (§ 26 PBG). Das Verfahren richtet sich nach § 29ff. PBG.

1.2 Bisheriger Schutz der Natur- und Kulturobjekte

Gemäss § 10 TG NHG sichern die Gemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Natur- und Kulturobjekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz, sprich im sogenannten Schutzplan (z. B. erhaltenswerte Einzelbäume / Grünflächen von kommunaler Bedeutung) sowie im Zonenplan (z. B. Dorfzone / Naturschutzzonen für Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung).

Der revidierte Schutzplan der Gemeinde Neunforn wurde am 30.01.2002 mit DBU-Entscheid Nr. 13 genehmigt. Er sicherte den Schutz von Naturobjekten und historischen Bauten. Nicht im Schutzplan enthalten – wohl aber als Hinweise dargestellt – waren die erhaltenswerten Hecken. Diese wurden bisher durch den Zonenplan und das BauR geschützt. Mit der Schutzplanrevision werden die erhaltenswerten Hecken in den Schutzplan überführt und im Zonenplan als Hinweise dargestellt.

1.3 Einbettung in die Gesamtrevision der Kommunalplanung

Die Schutzplanrevision erfolgte im Zuge der Kommunalplanungsrevision (Richtplan / Zonenplan / BauR) und ist darauf abgestimmt. Insbesondere im kommunalen Richtplan sind die Themen Kultur- und Naturschutz behandelt (vgl. u.a. Richtplanmassnahmen 1.14 – 1.16) sowie die Schutzplaninhalte als Hinweise zur Koordination mit anderen raumwirksamen Massnahmen abgebildet.

2 Erhaltenswerte Objekte

2.1 Begriff

§ 2 Abs. 1 TG NHG beschreibt, was unter erhaltenswerten Objekten zu verstehen ist:

§ 2 Abs. 1 TG NHG: Erhaltenswerte Objekte

¹ Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein:

1. Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken, Moore, Feuchtgebiete, Schilfgürtel, Uferzonen, Auenwälder, Magerwiesen, Trockenrasen;
2. Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen;
3. besondere Landschaften wie Hochäcker- und Drumlinlandschaften, seltene Obst- und andere Gärten;
4. Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen;
5. Stätten von historischer Bedeutung;
6. archäologische Fundstellen oder Objekte, archäologisch wichtige Orte oder Gebiete sowie Erdbauwerke oder Ruinen.

2.2 Grundlagen, Inventare

Zur Unterschutzstellung erhaltenswerter Objekte bedarf es fundierter Grundlagen. Diesbezüglich ist § 2 Abs. 2 TG NHG zu beachten:

§ 2 Abs. 1 TG NHG: Erhaltenswerte Objekte

² Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Für die Schutzplanrevision wurden folgende, aktuellen Grundlagen verwendet:

Naturinventar Neunforn 2020

Das kommunale Naturinventar datiert auf das Jahr 1998 und wurde im Jahr 2020 durch die Naturschutzkommission der Gemeinde gesamthaft überprüft und aufdatiert (vgl. Beilage).

Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau 2005

Für die erhaltenswerten Bauten dient das aktuelle Hinweisinventar der Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau (HWI, Datenbank der Denkmalpflege) als Grundlage. Das Inventar wurde ca. 1977 für Neunforn erstellt und letztmalig 2005 gesamthaft revidiert.

Gartendenkmalpflegerisches Gutachten 2018

Die Gemeinde liess zwischen 2016 und 2018 die historisch wertvollen Freiräume im Siedlungsgebiet untersuchen. Das Gutachten¹ zeigt auf, welche Freiräume (z. B. alte Kraut- und Baumgärten, Gassen, Hofplätze, ehem. Mistlegen, etc.) ein bedeutendes Zeugnis der Gartenkultur und der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie von zeugnishafter Ortsbaulicher Bedeutung sind. Das gartendenkmalpflegerische Gutachten ist Bestandteil des kommunalen Richtplans (vgl. Richtplanmassnahme 1.15 / Richtplananhang A5).

2.3 Vorgehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte

- 1) Verpflichtung zum Schutz erhaltenswerter Objekte (vgl. Gesetzgebung).
- 2) Eruierung erhaltenswerter Objekte aufgrund von Hinweisen (vgl. Inventare).
- 3) Überprüfung der Objekte auf Schutzwürdigkeit aufgrund wissenschaftlicher Kriterien (vgl. Inventare).
- 4) Ist Schutzwürdigkeit gegeben, folgt eine Verhältnismässigkeitsprüfung (Abwägung sich entgegenstehender Interessen).
- 5) Ist Verhältnismässigkeit gegeben, folgt die Unterschutzstellung.

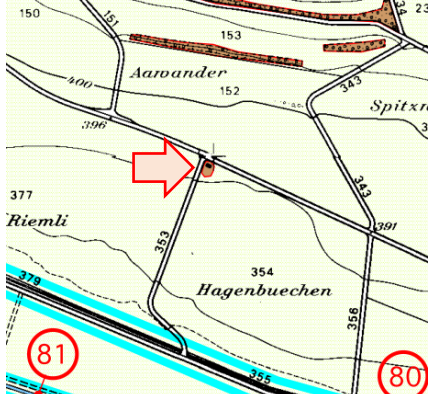
3 Erläuterungen zu den Naturobjekten

3.1 Hecken und Feldgehölze neu im Schutzplan

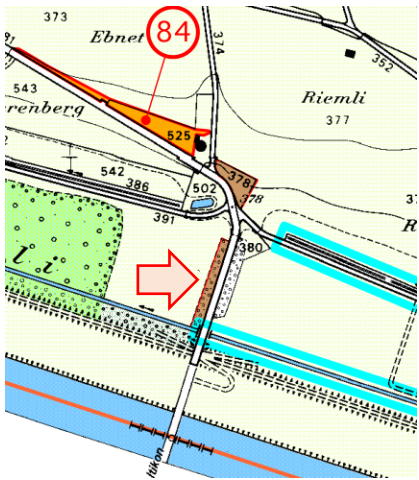
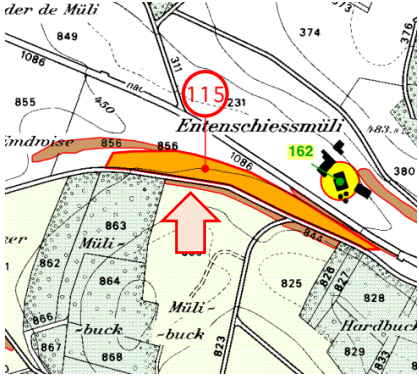
Hecken und Feldgehölze waren bisher über einen Eintrag im Zonenplan in Verbindung mit dem (aufzuhebenden) Art. 23 BauR geschützt. Im Schutzplan wurde nur darauf verwiesen.

Das Ausscheiden von «Heckenzonen» ist in der Praxis nicht gängig. Im Zonenplan werden üblicherweise Naturschutzzonen für Gebiete ausgeschieden, die von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind. Hecken werden hingegen im Schutzplan geschützt (wie auch bspw. Einzelbäume) und im Zonenplan als Hinweise abgebildet.

Mit der Gesamtrevision der Kommunalplanung (Richtplan / Zonenplan / BauR / Schutzplan) wurde die bisherige Regelung der Praxis im Kanton angepasst und die Hecken in den Schutzplan überführt. Sämtliche Hecken wurden im Änderungsplan als «neu» deklariert, obschon sie mehrheitlich unverändert aus dem Zonenplan übernommen wurden. Nicht in den Schutzplan überführt werden folgende Hecken:

Ausschnitt Schutzplan 2001 Braun = Hecken und Feldgehölze (Hinweis)	Parzelle / Lage	Begründung / Interessenabwägung
	2354 / Hagenbuechen	Das Objekt existiert nicht mehr.

¹ Dorfkerne Gemeinde Neunforn: Gartendenkmalpflegerisches Gutachten, SMS Landschaftsarchitektur, Juli 2018, Zürich

Ausschnitt Schutzplan 2001 Braun = Hecken und Feldgehölze (Hinweis)	Parzelle / Lage	Begründung / Interessenabwägung
	2597 / Faar	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt.
	865 / Mülibuck	Der westliche Teil des Objekts befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Ausserhalb der Waldgrenze bleibt der Schutzeintrag bestehen.

3.2 Neue Naturobjekte

Gemäss Naturinventar 2020 sind folgende Objekte erhaltenswert und neu in den Schutzplan aufzunehmen (vgl. Änderungsplan):

- Nr. 27: Kiesgrube Hochberg
- Nr. 58: Magerwiese Stammerbuck
- Nr. 59: Magerwiese östlich Egglibuck
- Nr. 149: Magerwiese auf dem Abhang südlich Chili
- Nr. 182: Strukturreicher Waldrand (Boonacker)
- Nr. 183: Strukturreicher Waldrand (Vordere Langebüel)
- Nr. 184: Strukturreicher Waldrand (Bärgwisli-Brand)

3.3 Geänderte Naturobjekte

Folgende Objekte werden hinsichtlich ihrer Ausdehnung geringfügig angepasst (vgl. Änderungsplan):

Nr.	Name	Begründung / Interessenabwägung
84	Wiesenböschung Ebnet	Die Abgrenzung der Magerwiese wird so angepasst, dass sie die bestehende Hecke nicht mehr überlagert. Die Änderung ist formeller Natur.

Nr.	Name	Begründung / Interessenabwägung
102	Kiesgrube Bildbuck	Die Ausdehnung des Objekts wird der heutigen Situation angepasst. In den Bereichen Werk- und Forsthof (Bauten und Werkplätze) wird der Eintrag gelöscht. Diese Flächen dienen nicht dem Naturschutz und sind auch nicht erhaltenswert. Hingegen wird das Objekt gegen Osten vergrössert bis zur Flurstrasse und gegen Süden an die Bodenbedeckungslinien der amtlichen Vermessung angepasst.
115	Magerwiese Entenschiessmüli	Die Abgrenzung der Magerwiese wird so angepasst, dass sie die bestehenden Hecken, den Wald im Westen und den Zufahrtsweg im Osten nicht mehr überlagert. Die Änderung ist formeller Natur.
122	Magerwiese Schaffbüel	Die Abgrenzung der Magerwiese wird so angepasst, dass sie die bestehenden Hecken nicht mehr überlagert. Die Änderung ist formeller Natur.
135	Magerwiese südl. Winterhalden	Die Abgrenzung des Objekts wird geringfügig angepasst auf die Waldgrenze und die Bodenbedeckungslinie der Amtlichen Vermessung. Die Änderung ist formeller Natur.

3.4 Entlassene Naturobjekte

Folgende Naturobjekte werden aus dem Schutzplan entlassen (vgl. Änderungsplan):

Nr.	Name	Begründung / Interessenabwägung
80	Lehnenkanal (Tintenäuli)	Diese Bäche/Kanäle sind gemäss Gewässerkataster des Kantons als Fliessgewässer deklariert und unterliegen den entsprechenden, übergeordneten Gesetzgebungen (Gewässerschutzgesetz / Natur- und Heimatschutzgesetz). Der Schutz der Ufervegetation ist durch Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sichergestellt. Ein zusätzlicher Schutz auf kommunaler Stufe (mittels Schutzplaneintrag) ist weder notwendig, noch sinnvoll. Die Gemeinde erarbeitet derzeit ein Bachunterhaltskonzept und bereitet die Festlegung der Gewässerräume für diese Fliessgewässer vor. Die Pflege der durch das NHG geschützten Ufervegetation wird im kommunalen Bachunterhaltskonzept eigentümerverbindlich geregelt. Aus den genannten Gründen sind, bzw. werden Schutz und Pflege dieser Fliessgewässer eigentümerverbindlich geregelt. Gemäss den Empfehlungen des Kantons ² werden die Fliessgewässer aus dem Schutzplan entlassen.
81	Thur Binnenkanal	
118	Brüelbach	
166	Bach Fahrhof	
167	Äuli-Bach	

3.5 Schutz- und Pflegevorschriften

Die rudimentären Pflegehinweise von 2001 werden durch detailliertere Pflegevorschriften ersetzt, welche sich an der Mustervorlage des ARE orientieren. Die Pflegevorschriften wurden dazu von der Naturschutzkommission für Neunforn überprüft und wo notwendig ergänzt. Sie gelten vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen.

3.6 Information und Mitwirkung

Die von Schutzanordnungen betroffenen Grundeigentümer sowie die nach TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen wurden im Rahmen der Vernehmlassung (16.05. bis 12.06.2022) angeschrieben und zur Mitwirkung einladen.

² gemäss der Mustervorlage zur Erarbeitung von Schutzplänen des Amtes für Raumentwicklung, Version vom 18.10.2022.

Zum Schutzplanteil Natur wurden drei Anträge eingereicht, welche in der Planungskommission behandelt (teilweise mit Überprüfungen vor Ort und Besprechungen mit den Antragsstellern) und im Gemeinderat wie folgt entschieden wurden:

Betroffenes Objekt	Antrag (zusammengefasst)	Entscheid (zusammengefasst)
149 (Magerwiese)	Unterstützungszusage, sofern Schutz in Einklang mit der jetzigen, ökologisch nachhaltigen Rebenbewirtschaftung (SOLAWI-Projekt) steht.	Keine Änderungen am Schutzplan, wohl aber Bewirtschaftungsvertrag mit abweichenden/angepassten Pflegevorschriften notwendig.
Hecke auf Parzelle 2228, Häldele	Hecken aus dem Schutzplan löschen, da diese die Reben verschatten und regelmässig zurückgeschnitten werden müssen und weil diese den Statuten der Rebbergkorporation Neunforn widersprechen würden.	Keine Änderung: Verschattung durch die Hecken ist gering (Verschattung durch den Wald im Westen ist erheblicher) / wichtiges Vernetzungselement, dass min. seit der letzten Gesamtrevision vor über 20 Jahren bereits bestand / Kein Widerspruch zu den Statuten der Rebbergkorporation / Öffentliches Interesse überwiegt.
58 + 59 (Magerwiesen)	Keine Unterschutzstellung, weil dann die heutige, freiwillige Nutzung (Ökowiesen) für alle Zeit zementiert würde und das Grundstück an Wert verlöre.	Keine Änderung: Aufgrund Topografie als Fruchtfolgefläche nicht geeignet / keine Rebaufflächen / Magerwiesen sind die einzig sinnvolle Nutzung / dank Schutzplaneintrag langfristige Entschädigung sichergestellt, auch wenn zukünftiger Bewirtschafter kein Bauer mehr ist (Gemeindebeiträge) / Objekt Nr. 59 gemäss KRP-Festsetzung 2.4 A unter Schutz zu stellen / Objekt Nr. 58 muss laut Forstamt für die Bewilligung des geplanten Reservoirs im Wald östlich davon bestehen bleiben / Kriterien für Unterschutzstellung gegeben / Öffentliches Interesse überwiegt.

4 Erläuterung zu den Kulturobjekten: Gebäude

4.1 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau

Seit 1972 wird der historische Gebäudebestand im Kanton Thurgau erfasst, systematisch beschrieben und bewertet. Das Hinweisinventar ist das grundlegende Nachschlagewerk zur thurgauischen Baukultur. Es umfasst heute über 35'000 Bauten und Anlagen.

Analog zum Naturinventar bildet das Hinweisinventar die wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung, ob ein Gebäude erhaltenswert ist. Das Hinweisinventar unterscheidet zwischen «besonders wertvollen», «wertvollen» und «bemerkenswerten» Bauten. Die «besonders wertvollen» und «wertvollen» Bauten sind Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG. Die Gemeinde ist verpflichtet, über diese Bauten einen Entscheid nach § 10 TG NHG für eine allgemeinverbindliche Umsetzung zu fällen. Demgegenüber besteht bei den «bemerkenswerten» Bauten keine Pflicht; die ortsbaulich wichtigen Gebäudemerkmale sind aber nach Möglichkeit zu erhalten.

Das Hinweisinventar wurde 2005 für Neunforn gesamthaft revidiert. Die im Schutzplan von 2001 bezeichneten Bauten wurden mit dem revidierten Hinweisinventar abgeglichen.

4.2 Neu in den Schutzplan aufgenommene Gebäude

Die Mehrzahl der nach Hinweisinventar wertvollen Gebäude war bereits im Schutzplan von 2001 enthalten. Die geschützten Bauten wurden mit dem revidierten Hinweisinventar abgeglichen und folgende Gebäude werden neu in den Schutzplan aufgenommen (vgl. Änderungsplan):

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.-Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
9/10	Wilen TG	Schopf	9 + 10	4056	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde mit NHG-Beiträgen umgebaut.
26	Waltalingerstrasse 3, Oberneunforn	Wohnhaus	26	32	wertvoll	wertvoll	Die östliche Gebäudehälfte ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert.
33	Altikerstrasse 15/17, Niederneunforn	Wohnhaus, Scheune, Garage	33	2030	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert.
96	Kastanienweg 1, Oberneunforn	Ehemaliger Kindergarten, Wohnung	96	134	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert. Dies war der erste Kindergarten im Kanton.
110	Bachstrasse 8, Oberneunforn	Schopf	110	170	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde mit NHG-Beiträgen umgebaut.
159	Fahrhofstrasse 4, Oberneunforn	Wohnhaus «Morgensonne»	159	777	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde per Gemeinderatsentscheid bereits unter Schutz gestellt.
163	Ossingerstrasse	Scheune, Stall, Schopf, «Entenschiessmühle»	163	231	wertvoll	wertvoll	Das Riegelhaus ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert. Der angebaute Stall ist nicht erhaltenswert.

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.-Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
164	Ossingerstrasse	Remise, «Entenschiessmühle»	164	231	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert.
187	Fahrhof 7	Wohnhaus, ehem. Zimmerei	187	1027	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde im Zuge der Schutzplanrevision zusammen mit der Denkmalpflege besichtigt. Es wurde mit NHG-Beiträgen umgebaut.

4.3 Aus dem Schutzplan entlassene Gebäude

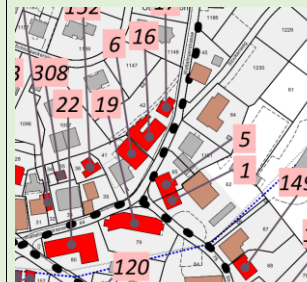
Folgende Gebäude werden aus dem Schutzplan entlassen (vgl. Änderungsplan). Diese wurden mit Frau B. Seidenfuss vom Amt für Denkmalpflege besprochen und bereinigt:

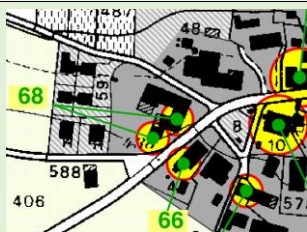
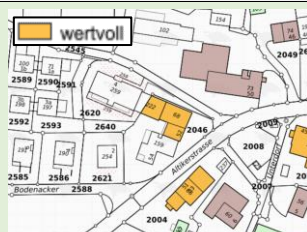
Nr.	Adresse	Nutzung, Bezeichnung	Assek.-Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI neu	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
44/ 121	Hauptstrasse 20c, Oberneunforn	Wohnhaus, Collmar-Keller	121, 44	17	aufgenommen	nicht mehr wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erhaltenswert (Umbau).
59	Unterdorf 5, Niederneunforn	Ökonomiegebäude	229	2011	aufgenommen	nicht mehr wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erhaltenswert (Neubau).

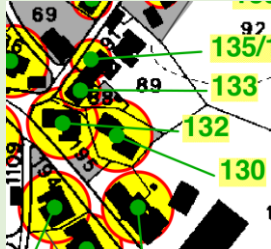
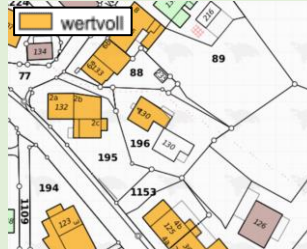
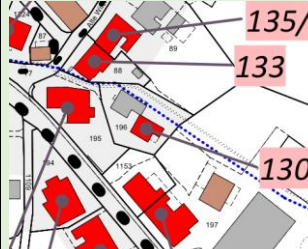
4.4 Formelle Plananpassungen (Abgrenzung von Schutzobjekten)

Im Schutzplan von 2001 sind die geschützten Bauten lediglich unscharf eingekreist. Die genaue Abgrenzung der Schutzobjekte war daher nicht überall eindeutig und stimmte zum Teil nicht mit dem revidierten Hinweisinventar zusammen.

Bei den folgenden Gebäuden wurde der Schutzstatus nicht verändert, wohl aber die Darstellung im Plan wesentlich angepasst. Diese Änderungen sind formeller Natur und folglich nicht im Änderungsplan dargestellt:

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.-Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
6	Waltalingerstrasse 13, Oberneunforn	Wohnhaus (Neubau) mit altem Gewölbekeller	6	41	aufgenommen	Gewölbekeller wertvoll	Weiterhin unter Schutz steht der erhaltenswerte Gewölbekeller. Der Planeintrag (Abgrenzung des Schutzobjekts Nr. 6) wurde entsprechend angepasst. Der darüberliegende Neubau (Wohnhaus) steht nicht unter Schutz.
Schutzplan 2001		Hinweisinventar 2005		Schutzplan 2023			
							

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
68/ 159	Altikerstrasse 52, Niederneunforn	Wohnhaus mit Werkstatt (Zim- merei)	68, 159, 222	46	siehe Bild	Mittelteil (Wohn- teil) und südl. sichtbare Stein- mauer wertvoll	Weiterhin unter Schutz ste- hen der mittlere Wohnteil (Nr. 68) und die Steinmauer (Nr. 159).
Schutzplan 2001		Hinweisinventar 2005		Schutzplan 2023			Die Zimmerei (Nordteil) ist aus Sicht der Gemeinde le- diglich «bemerkenswert» und weiterhin nicht ge- schützt.
							

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
130	Alte Wilemerstrasse 4, Oberneunforn	Wohnhaus, Scheune	130	196	Wohnhaus wertvoll	Scheune wertvoll	Das westliche Wohnhaus er- scheint als Neubau.
Schutzplan 2001		Hinweisinventar 2005			Schutzplan 2023		Der östliche Schopf ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde bereits mit NHG-Beiträgen umgebaut.
							

4.5 Nachweis zuhanden Planungsbehörde: Pendente Schutzentscheide gemäss HWI

Im Hinweisinventar ist ersichtlich, über welche «wertvollen» Gebäude noch kein Schutzentscheid im Sinne von § 10 TG NHG gefällt wurde. Es sind dies:

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
9/10	Wilen TG	Schopf	9 + 10	4056	wertvoll	wertvoll	Diese Gebäude werden ge- mäss den Bemerkungen in Kap. 4.2 in den Schutzplan auf- genommen. Es verbleiben keine Bauten mit pendenten Schutzentscheiden.
26	Waltalingerstrasse 3, Oberneunforn	Wohnhaus	26	32	wertvoll	wertvoll	
33	Altikerstrasse 15/17, Niederneunforn	Wohnhaus, Scheune, Garage	33	2030	wertvoll	wertvoll	
96	Kastanienweg 1, Oberneunforn	Ehemaliger Kin- dergarten, Woh- nung	96	134	wertvoll	wertvoll	
110	Bachstrasse 8, Oberneunforn	Schopf	110	170	wertvoll	wertvoll	
163	Ossingerstrasse	Scheune, Stall, Schopf, «Enten- schliessmühle»	163	231	wertvoll	wertvoll	
164	Ossingerstrasse	Remise, «Enten- schliessmühle»	164	231	wertvoll	wertvoll	
187	Fahrhof 7	Zimmerei	187	1027	wertvoll	wertvoll	

4.6 Schutz- und Pflegevorschriften

Der Schutz der historischen Bauten richtet sich nach § 4 TG NHG (Erhaltungsgebot). Der genaue Schutzzumfang wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für einen Eingriff in das geschützte Objekt, oder wenn der Grundeigentümer dies verlangt, festgelegt. Generell gilt:

Einstufungskategorie	Erhaltungsziel
Besonders wertvoll	Vollständig zu erhalten.
Wertvoll	Die wesentlichen Elemente mit geschichtlichem Zeugniswert sind zu erhalten.
Bemerkenswert	Ortsbauliche wichtige Merkmale sind nach Möglichkeit zu erhalten.

4.7 Information und Mitwirkung

Die von Schutzanordnungen betroffenen Grundeigentümer sowie die nach TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen wurden im Rahmen der Vernehmlassung (16.05. bis 12.06.2022) angeschrieben und zur Mitwirkung einladen.

Zum Schutzplanteil Kultur wurden keine Anträge gestellt.

5 Historische Verkehrswege

5.1 Schutzauftrag

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schutz der historischen Verkehrswege gemäss IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) zu sichern. Der Schutzauftrag bezieht sich allerdings nur auf die Verkehrswege von nationaler Bedeutung (Planungsauftrag 1.10 C des Kantonalen Richtplanes). Diese Verkehrswege sind im IVS inventarisiert und beschrieben.

Im IVS sind auch historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung aufgenommen. Gemäss Planungsauftrag 1.10 D des Kantonalen Richtplanes prüfen die Gemeinden eine Unterschutzstellung dieser Wege, soweit die historischen Elemente noch vorhanden sind (Objekte mit Substanz).

5.2 Beurteilung der historischen Verkehrswege in Neunforn

Die historischen Verkehrswege sind im Anhang 1 dargestellt und beschrieben.

Auf dem Gemeindegebiet verlaufen überwiegend hist. Verkehrswege von lokaler und regionaler Bedeutung. Von nationaler Bedeutung ist die Salzstrasse am Rande des Barchetsees, die jedoch über keine Substanz verfügt, bzw. von der nur der Verlauf bekannt ist (vgl. Schutzplaneintrag).

Bei den hist. Verkehrswegen von lokaler und regionaler Bedeutung ist nur wenig schutzwürdige Substanz vorhanden. Die Altikoner-Brücke ist beispielsweise lediglich rund 40 Jahre alt. Zudem sind alle Wege abparzelliert und befinden sich im Grundeigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Politische Gemeinde / Unterhaltskorporation). Eine zusätzliche, eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der hist. Verkehrswege mittels Schutzplaneintrag ist weder notwendig, noch im Sinne des Gemeinderates. Hingegen werden die hist. Verkehrswege behördenverbindlich mittels Richtplaneintrag geschützt (vgl. Richtplanmassnahme Nr. 1.16).

6 Archäologie

Potentielle archäologische Fundstellen / Objekte, archäologisch wichtige Orte / Gebiete sowie Erdbauwerke / Ruinen werden im Zonenplan durch die «Zonen für archäologische Funde» berücksichtigt. In diesen Zonen sind Grabungen zu dulden. Sie sind im Schutzplan als Hinweise abgebildet.

7 Planungsverfahren

[Aktueller Stand: Öffentliche Auflage. Dieses Kapitel wird laufend nachgeführt.]

7.1 Vorprüfung und Vernehmlassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2022 wurde der revidierte Schutzplan in die Vorprüfung und Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauerte vom 16.05. bis 12.06.2022. Sie wurde im Amtsblatt, in ortsüblicher Weise sowie zuhanden der nach TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen publiziert.

Die Bevölkerung wurde anlässlich eines öffentlichen Informationsanlasses am 20.05.2022 über die Planung informiert. Anschliessend wurden zwei Fragestunden (23. und 25.05.) durchgeführt, an welchen die Planungskommission Fragen dazu beantwortete.

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist in den Kap. 3.6 (Teil Natur), resp. 4.7 (Teil Kultur), das Ergebnis der Vorprüfung im Anhang 2 zusammengefasst.

7.2 Auflageverfahren

Aktueller Stand: Öffentliche Auflage vom 25.08. – 13.09.2023. Das Ergebnis des Auflageverfahrens wird später ergänzt.

7.3 Erlass durch den Gemeinderat

Pendent: wird später ergänzt.

7.4 Genehmigung durch das DBU und Inkraftsetzung

Pendent: wird später ergänzt.

Anhang 1: Verkehrswege in alter Zeit

Quelle: «Nüfere» Heft 8, Politische Gemeinde Neunforn

weg mit älteren Holzwegspuren mit Tiefen bis zu 1 m. Die gekurvte Fahrstrasse prägen Böschungen von bis zu 2,5 m Höhe.

Diese Strecke führte über den Schaffelbach, um das nördlich gelegene Rietgebiet zu umgehen. Vom Trüf- bach aus war eine Steigung mit einer Höhendifferenz von 30 m zu überwin- den.

Von Frauenfeld herkommend (über die Rohrerbrücke und die Kautsehlungen) führte die Strasse als **Frauenfelder Landstrasse** zur Kirche Niederneunforn und stieg durch die Kirchgasse hang- wärts. Am Südhang des Hochbergs vorbei führte sie über Chachfels zur «Morgensonne» und anschliessend nordwärts nach Oberneunforn.

Die T-Abzweigung der **Frauenfelder Landstrasse** oberhalb der Kirche Nie- derneunforn führte über Stiele und das Tal südlich der Entenschneidmühle in die Strasse von Oberneunforn nach Ossingen. Nun heisst sie **Rheinener Landstrasse**.

Neubausstrasse mit Brücke
1875 Baubeginn der Brücke Nieder- neunforn-Altkon. 1876 begannen Alti- kon und Niederneunforn mit dem Bau der Zufahrtsstrassen. ■

Letzte Spuren der «Salzstrasse» Stein am Rhein-Andelfingen auf Gemeindegebiet im «Birchen» nördlich des Barchtsees.

■ Siehe Artikel «Der Weg zur Thurbrücke» S. 74

seits war sie sehr steil und es gab nur den Thurbürgen mit der Fähr beim Fährhaus.

Ossingen-ÖN-Buch
Der Verlauf dieser Strecke ist grössten- teils erhalten geblieben. Zwischen Witten und Uerschnäusen bestehen zwei Wegvarianten: Die nördlichere ist ge- wissermassen kurvenreicher, ge- schotterter Feldweg, der über die Egg führt. Die südliche Variante entspricht sich auf der geraden Linie ein Karren- wege.

In alten Karten, z.B. der Gygarkarte von 1687, führte ein **Fussweg über den Hochberg**.

Im Abstieg Hinterbühl-Hard der Stre- cke **Stammheim-Frauenfeld** finden sich auf der geraden Linie ein Karren- wege.

war Salz aus Reichenhall in Bayern dem Thurbürgen, 1862 wurde eine Brücke gebaut und der Fährdienst eingestellt. In Gütighausen war eine Nebenzollstelle von Andelfingen.

Eine **alternative, direktere Strecke zur alten Salzstrasse** führte über den Stammberg, Felderen, Niederneun- forn nach Altkon, Stadel und Winter- thur. Sie ermöglichte die Umgehung des Zolls von Andelfingen. Anderer- seits war sie sehr steil und es gab nur den Thurbürgen mit der Fähr beim Fährhaus.

Wahlthalen-ÖN-Gütighausen
an (durch die heutige Webergasse) und führte als **Schaffhauser Landstrasse** nach «Gysenhardt».

war Salz aus Reichenhall in Bayern dem Thurbürgen, 1862 wurde eine Brücke gebaut und der Fährdienst eingestellt. In Gütighausen war eine Nebenzollstelle von Andelfingen.

Neunforn war kein wichtiges Handels- oder Verwaltungszentrum. Hier kreuz- ten sich keine Fernstrassen. Und doch – am Rande des Barchtsees – führte die **Salzstrasse** eine mitteläl- terliche Handelsroute, von Stein am Rhein über Stammheim nach Bern, Genf und Nyon.

Viele Handelsgüter gelangten aus dem Raum Nürnberg über Ulm nach Stein am Rhein. Eines der wichtigsten aber

Reproduziert mit Bewilligung von Swisstopo (BA 70233)

Anhang 2: Berücksichtigung der Vorprüfung

[Auszug aus dem Vorprüfungsbericht vom 29.03.2023]

Nr.	Vorprüfungsergebnis (teilweise zusammengefasst)	Berücksichtigung
5	Schutzplan	
	Es steht der Gemeindebehörde frei, den Schutzplan als gesamtes oder lediglich eine Schutzplanänderung aufzulegen. Wird der gesamte Schutzplan öffentlich aufgelegt, wird entsprechend der gesamte Inhalt resp. sämtliche Schutzobjekte "zur Diskussion" gestellt. Das heisst auch, dass sämtliche bereits geschützten Objekte "in Frage" gestellt resp. "Streitgegenstand eines Rechtsmittelverfahrens" bilden können. Um "unnötige" Rechtsmittelverfahren zu verhindern, empfehlen wir, lediglich eine Änderungsaufgabe durchzuführen. Gegenstand dieser Aufgabe sollten nur jene Natur- und Kulturobjekte bilden, welche aus dem Schutzplan entlassen, neu aufgenommen oder bewusst nicht unter Schutz gestellt werden sollen.	Der Vorschlag wird berücksichtigt und nur die Planänderungen aufgelegt. Da die Schutz- und Pflegevorschriften gesamthaft revidiert wurden, werden diese im Sinne einer Neufassung gesamthaft aufgelegt.
5.1	Archäologische Fundstellen und historische Verkehrswege	
	Im Schutzplan sind keine Kulturobjekte archäologischer Art (Fundstellen) als Schutzobjekte aufgeführt. Ebenso wird auf den Eintrag von Objekten des IVS verzichtet, obwohl ein kürzeres Streckenstück als "national" bezeichnet ist. Die Zonen archäologischer Funde werden im Schutzplan ebenfalls nur unter den Hinweisen aufgeführt. Die Begründung ist auf S. 13 des Planungsberichtes zum Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte festgehalten und kann von uns grundsätzlich sachlich geteilt werden. Wir möchten aber festhalten, dass der Eintrag von Zonen archäologischer Funde noch keinen Schutz darstellt, sondern lediglich die Umsetzung von Art. 724 ZGB sichert. So regelt § 18 PBV nur die Umstände, unter denen Grabungen geduldet werden müssen und nicht den Schutz bzw. die Erhaltung von Objekten an Ort. So gibt es Kulturobjekte gemäss NHG bzw. VO NHG, die Bauwerke darstellen und als archäologische Kulturobjekte allenfalls integral am Ort erhalten werden sollen bzw. müssen. Welche dies jeweils sind, muss aufgrund der Sichtbarkeit, der sicheren Ansprache sowie der Verhältnismässigkeit entschieden werden. Sicher dazu gehören militärische Bauten, Burgruinen und auch "Erdwerke" bzw. Schanzen. Im Falle von Neunforn könnten hier allenfalls die bereits weitgehend geplünderten Grabhügel im Mönchhof aufgenommen werden. Dies erscheint nur gerechtfertigt, wenn einerseits allenfalls Beiträge aus dem kantonalen NHG-Fonds, Teil Archäologie, beansprucht werden sollen oder andere praktische Gründe dies für die Gemeinde sinnvoll erscheinen lassen. Im Falle des IVS teilen wir die Ansicht des Gemeinderates und sehen in der Aufnahme im Richtplan ein genügend gutes Mittel für die Erhaltung und Nutzung der historischen Verkehrswege. Das Amt für Archäologie erachtet das Planwerk insgesamt als gelungen und für seine Bedürfnisse zurzeit ausreichend, bittet aber um Kenntnisnahme der vorgebrachten Überlegungen.	Zur Kenntnis Erläuterungen im Planungsbericht wurden angepasst.

Nr.	Vorprüfungsresultat (teilweise zusammengefasst)	Berücksichtigung
5.2	Naturobjekte	
	Eine Pendenza gemäss Festsetzung 2.4 A und Anhang 5 des Kantonalen Richtplans ist das Gebiet Niederneunforn / Sangi. In diesem Bereich wurden im Schutzplan zwei Naturobjekte (Magerwiese, Wiesenbord) aufgenommen. Entsprechend erachten wir auch diese Pendenza als erfüllt.	Zur Kenntnis
	Im Gebiet Bildbuck (Parzellen Nrn. 116 und 119) ist für uns die Perimeter-Anpassung grundsätzlich nachvollziehbar. Wir beantragen jedoch die Kantonsparzelle Nr. 119 vollständig in den Schutzplan (oder den Zonenplan) aufzunehmen und zu prüfen, ob die Wiese am Südrand von Parzelle Nr. 116 (direkt angrenzend an die Strassenparzelle Nr. 114), ebenfalls in den Schutzplan aufzunehmen ist. Mit diesen Anpassungen kann der Bildbuck als wertvolles Biotop und Geotop zusätzlich und langfristig gestärkt werden. Zudem erfolgt der Flächenersatz für den aufgehobenen Teilperimeter aktuell nur auf Kantonland. Hier sollte die Gemeinde mit der Aufnahme der südlichen Wiese auf Parzelle Nr. 116 ebenfalls einen Flächenbeitrag leisten.	Der Südteil Parz. 119 wurde nicht aufgenommen, dafür der Wald im Westen bis und mit Parz. 115 (neue Naturschutzzone im Wald; siehe Zonenplan). Dieser Waldstandort ist sehr trocken und ökologisch wertvoll. Die Wiese auf Parz. 116 wurde nicht aufgenommen; dort findet traditionell das 1. August-Feuerwerk statt, welches mit der Unterschutzstellung nicht mehr möglich wäre.
	Im Naturinventar sowie im Schutzplan sind keine Bäume enthalten. Entsprechend ist zu prüfen, ob es schützenswerte Bäume im Gemeindegebiet gibt (z.B. Schwarzpappeln in der Thurebene, Bäume in der Siedlung, etc.).	Bäume im Siedlungsgebiet: Keine Änderung. Dieses Thema wurde im Rahmen des Entwurfsprozesses bereits eingehend besprochen. Der Baumschutz in den Dorfzonen wird im geänderten Art. 10 BauR berücksichtigt. Bäume im Nichtbaugelände: Objekt Nr. 13 wurde vom Amt übersehen. Im Übrigen sind keine Änderung erwünscht.
5.3	Schutz- und Pflegevorschriften	
	Art. 1 (Zweck, Bestandteile, Geltungsbereich) Abs. 3: Die im Schutzplan aufgeführten Regelungen können nur für die im Plan bezeichneten Natur- und Kulturobjekte gelten. Eine Vermischung von Schutzinstrumenten gemäss § 10 TG NHG ist nicht zulässig, da für sie unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten. Wurden Einzelobjekte zum Beispiel mittels Einzelverfügung unter Schutz gestellt, können die rechtskräftigen Verfügungen nicht mit dem vorliegenden Schutzplan erweitert oder angepasst werden. Im Übrigen können gestützt auf § 14 Abs. 1 TG NHG mittels Vereinbarungen keine erhaltenswerte Objekte unter Schutz gestellt, sondern lediglich Massnahmen zum Schutz und zur Pflege gesichert werden (die zulässigen Schutzinstrumente sind abschliessend in § 10 TG NHG aufgezählt). Absatz 3 ist daher nicht genehmigungsfähig und zu streichen.	Abs. 3 wurde entsprechend angepasst: <i>Diese Schutz- und Pflegevorschriften gelten für die im Situationsplan 1:5'000 festgelegten Objekte auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Neunforn.</i>
	Art. 3 (Eingriffe in Objekte, Bewilligungsinstanz) Abs. 1: Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Wiederholung von übergeordnetem Recht. Falls sich das übergeordnete Recht ändert, besteht die Gefahr, dass sich Bestimmungen im Schutzplan und im übergeordneten Recht widersprechen. Wir empfehlen daher, Absatz 1 zu streichen.	Ist ein wichtiger Hinweis. Art. 3 lehnt sich an Art. 3 der ARE-Mustervorlagen an und kann laut Rechtsdienst so stehen gelassen werden. Keine Änderung.
	Art. 4 (Beiträge, Abgeltungen) Wir weisen darauf hin, dass Beitragsreglemente durch die Legislative erlassen werden (vgl. § 15 TG NHG) und nicht im	Ist ein wichtiger Hinweis. Art. 4 lehnt sich an Art. 23 der ARE-Mustervorlagen an und kann

Nr.	Vorprüfungsresultat (teilweise zusammengefasst)	Berücksichtigung
	Schutzplan (durch die Exekutive) geregelt werden können. Solche Beitragsreglemente sind überdies nicht genehmigungsbedürftig. Entsprechend haben wir das „Beitragsreglement NHG“ nicht geprüft.	laut Rechtsdienst so stehen gelassen werden. Keine Änderung.
	Art. 5 (Sanktionen) Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1.	Ist ein wichtiger Hinweis. Der Hinweis ist wohl nicht in der ARE-Mustervorlage enthalten, jedoch aus kommunaler Sicht wichtig. Keine Änderung.
	Art. 6 (Geschützte Naturobjekte) Abs. 2: Es versteht sich von selbst, dass die Waldgesetzgebung für sämtliche Teile von geschützten Naturobjekten, die sich gemäss einem gültigen Waldfeststellungsplan im Wald befinden, gilt. Ausserdem ist die Formulierung „Objekte sowie Teile von Objekten im Wald (...)“ etwas holprig geraten. Wir empfehlen die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. In diesem Zusammenhang möchten wir noch folgenden Hinweis anbringen: Die Gemeindebehörde ist zuständige Bewilligungsbehörde für Eingriffe in geschützte Naturobjekte. Sie zieht die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung als zuständige Fachstelle bei (vgl. § 7 TG NHG). Falls zudem weitere Bewilligungen nötig sind, wie z.B. eine Schlagbewilligung für Eingriffe im Wald (vgl. § 25 Abs. 1 des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1)), hat die Gemeindebehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 25a RPG für ausreichende Koordination zu sorgen. Dies setzt mitunter voraus, dass die für die Schlagbewilligung zuständige Stelle (Revierförster oder Forstamt) rechtzeitig kontaktiert wird.	Das Forstamt begrüsst diesen Hinweis ausdrücklich (siehe Ämterstellungnahme). Da die Aufhebung «nur» empfohlen wird und das Forstamt den Hinweis begrüsst, wird Abs. 2 nicht geändert.
	Art. 8 (Bewirtschaftungsverträge) Abs. 1: Siehe Ausführungen zu Art. 1 Abs. 3. Der Einschub im ersten Satz ("im Sinne von § 10 TG NHG") ist zu streichen. Der zweite Satz ist sodann überflüssig und zu streichen. Abs. 2: Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1.	Art. 8 wurde wie folgt <u>angepasst</u> : <i>1 Die Gemeinde kann mit den Bewirtschaftern von Naturobjekten Verträge im Sinne von § 14 TG NHG abschliessen. Darin können weitere und von den in Art. 7, bzw. Anhang 1 genannten Pflegevorschriften abweichende Bestimmungen festgelegt werden.</i> <i>2 Die Anforderungen an Bewirtschaftungsverträge richten sich nach § 22 RRV NHG.</i> Abs. 1 entspricht Art. 23 der ARE-Mustervorlage und kann laut Rechtsdienst so stehen gelassen werden. Abs. 2 ist ein für das Verständnis wichtiger Hinweis und sollte bestehen bleiben.
	Art. 11 (Weitere Schutzobjekte) Das Verfahren für Unterschutzstellungen ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt und kann nicht im Schutzplan geregelt werden. Art. 11 ist ersatzlos zu streichen.	Art. 11 entspricht im Wesentlichen Art. 26 der ARE-Mustervorlage und kann laut Rechtsdienst so stehen gelassen werden.